

Miet- und Kostenordnung für die Anmietung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg nachstehende Miet- und Kostenordnung für die Anmietung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 24. April 2008 beschlossen.

§ 1 – Allgemeines

- 1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schauenburg können angemietet werden.
- 2) Über die Anmietung entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg.
- 3) Es können die in § 4 aufgeführten Räume folgender Häuser zur Benutzung überlassen werden:
 - a) **Schauenburghalle, Ortsteil Hoof**
 - b) **Elgerhaus, Ortsteil Elgershausen**
 - c) **Dorfgemeinschaftshaus, Ortsteil Breitenbach**
 - d) **Dorfgemeinschaftshaus, Ortsteil Martinhagen**
 - e) **Dorfgemeinschaftshaus, Ortsteil Elmshagen**
 - f) **Märchenwache, Ortsteil Breitenbach**
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung für die unter Abs. 3 aufgeführten Räume besteht nicht.

§ 2 - Zuständigkeit

In Zweifelsfällen ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg für die Überlassung der Einrichtungen zuständig.

§ 3 – Bestellung und Überlassung der Einrichtung

- 1) Die Überlassung der Einrichtungen bzw. Räume ist beim Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg schriftlich zu beantragen und von der Verwaltung zu bestätigen. Die Einrichtungen werden nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen überlassen. Bei Anmeldungen, die am gleichen Tag eingehen, haben örtliche Benutzer den Vorrang. Bei der Anmeldung ist eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Geschäftsfähigkeit gem. BGB besitzt.
- 2) Die Benutzung der Einrichtungen ist durch einen Überlassungsvertrag zu regeln.
- 3) Findet eine Veranstaltung nicht statt bzw. wird eine Einrichtung nicht genutzt, die vorbestellt war, so muss die Abbestellung mindestens 14 Tage vor dem beantragten Termin erfolgen.
Wenn die Abbestellung später oder überhaupt nicht erfolgt, ist das in § 4 festgesetzte Entgelt zu entrichten.

§ 4 - Benutzungsentgelte

a) Schauenburghalle, Ortsteil Hoof	je Tag	bis 6 Stunden
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
- Sporthalle mit Tribüne und Umkleideräumen	144,--	90,--
- ein Drittel der Sporthalle mit Tribüne je	48,--	30,--
- Bewegl. Schankanlage	18,--	18,--
- Bürgersaal	102,--	66,--
- Schankanlage im Bürgersaal	18,--	18,--
- Bürgersaal mit Foyer	120,--	84,--
- Mehrzweckraum	36,--	24,--
- Mehrzweckraum mit Schankanlage	48,--	36,--
- Versammlungsraum 1	24,--	12,--
- Versammlungsraum 1 mit Schankanlage	48,--	36,--
- Küche mit Einrichtungen	30,--	30,--
b) Elgerhaus, Ortsteil Elgershausen		
- Großer Saal	186,--	126,--
- Großer Saal mit Foyer	210,--	144,--
- Kleiner Saal	72,--	48,--
- Großer Saal mit Foyer und kleinem Saal	246,--	174,--
- Kleiner Saal mit Foyer	96,--	60,--
- Küche mit Einrichtungen	30,--	30,--
- Schankanlage	18,--	18,--
c) Dorfgemeinschaftshaus, Ortsteil Breitenbach		
- Saal	48,--	30,--
- Schankanlage	18,--	18,--
- Küche mit Einrichtung	18,--	18,--

d) Dorfgemeinschaftshaus, Ortsteil Martinhagen je Tag bis 6 Stunden

	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
- Mehrzweckhalle und Saal	156,--	108,--
- Mehrzweckhalle	126,--	96,--
- Saal	42,--	24,--
- Küche mit Einrichtungen	30,--	30,--
- Schankanlage	18,--	18,--

e) Dorfgemeinschaftshaus, Ortsteil Elmshagen

- Saal	42,--	24,--
- Küche mit Einrichtung	18,--	18,--
- Schankanlage	18,--	18,--

f) Märchenwache, Ortsteil Breitenbach 60,-- 30,--

g) Nebenleistungen

- Einsatz der Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes - nach Arbeitsaufwand und Tarif –

h) Technische Nebenleistungen

- Lautsprecheranlagen inkl. Rednerpult und Mikrofone	25,--
- Scheinwerfer	15,--
- Bühnenelemente, je Teil (ohne Aufbau und Transport)	3,--
- Overheadprojektor	10,--
- Kopierer	10,--
- Beamer 1. Tag	80,--
jeden weiteren Tag	50,--
1 Woche (Mo.-Fr.)	300,--
1 Wochenende (Fr.-So.)	150,--

Für den Transport der Bühnenelemente sind folgende Kosten zu erstatten:

bis zu 10 Bühnenelementen	50,--
10 Bühnenelemente und mehr	100,--

Für den Aufbau der Bühnenelemente sind folgende Kosten zu erstatten:

bis zu 10 Bühnenelementen	20,--
10 Bühnenelemente und mehr	40,--

i) Sonstige Dienstleistungen

Benutzung von Geschirr und Bestecken	
- bis 100 Teile	15,--
- bis 200 Teile	30,--
Gläser	
- bis 150 Teile	15,--
- bis 300 Stück	30,--
Aufstellen von Tischen und Stühlen	
- bis 150 Personen	75,--
- bis 600 Personen	150,--

j) Energiekosten inkl. Nebenkosten

(Wasser, Heizung, Strom)	
je Kilowatt verbrauchter Strom	--,40

k) Verlust

Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Geschirr, Gläser usw.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 20 % der anfallenden Kosten erhoben. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Schauenburg.

§ 5 Regelung für die kostenfreie Überlassung

- 1) Den Sportvereinen der Gemeinde Schauenburg werden zu regelmäßigen Übungszwecken und Wettkämpfen, an denen sie beteiligt sind,
 - die Turnhalle in der Schauenburghalle
 - die Mehrzweckhalle im DGH Martinhagen
 - das DGH Elmshagenkostenfrei überlassen.
- 2) Parteien, Wählergruppen, Vereinen, Verbänden und deren Untergruppierungen, Organisationen und Körperschaften des **öffentlichen Rechts**, die in Schauenburg aktiv sind, werden für
 - regelmäßige Übungszwecke
 - Blutspende
 - schulische Veranstaltungen
 - Schulungsveranstaltungen
 - politische Veranstaltungen
 - satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen

die Räume der gemeindlichen Einrichtungen kostenfrei überlassen

§ 6 Überlassung zum ermäßigten Entgelt

- 1) § 6 gilt nur für die in § 5 genannten Nutzer, soweit sie selbst Veranstalter sind.
- 2) Für anderweitige Nutzungen als die in § 5 genannten können die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten für zwei Tage im Jahr kostenfrei genutzt werden. Hierbei werden Aufbau- und Abbautage angerechnet.
- 3) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden und die nicht unter § 5 aufgeführt sind, wird für einen Veranstaltungstag im Jahr kein Entgelt erhoben. Für zwei weitere Veranstaltungstage werden Entgelte nach § 4 erhoben, welche um 50 % ermäßigt werden.
- 4) Hiervon ausgenommen sind die Benutzung der Schankanlagen und der Küchen sowie die technischen Nebenleistungen.

§ 7 Überlassung zum vollen Entgelt

- 1) Die Räumlichkeiten für alle anderen Veranstaltungen und Feiern werden gemäß der in § 4 festgesetzten Entgelte überlassen.
- 2) Den auswärtigen Nutzern sowie den auswärtigen Vereinen, Verbänden und Organisationen werden mit Ausnahme von gewerblichen Veranstaltungen die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 festgesetzten Entgelte plus 50 % Aufschlag überlassen.
- 3) Für gewerbliche Nutzungen werden die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 festgesetzten Entgelte plus 100 % Aufschlag überlassen.
- 4) Kauttionen werden mind. i.H. des 1,5 - Fachen des tatsächlichen Nutzungsentgeltes erhoben.
Bei Anmietung des 31. Dezember ist die Mietdauer bis mindestens zum 02. Januar festzusetzen; die Kauttion ist in Höhe des 3,0 - Fachen des tatsächlichen Nutzungsentgeltes festzusetzen.

§ 8 Übermäßige Verschmutzungen

Für Verschmutzungen, die den normalen Rahmen übersteigen, wird ein Reinigungsentsgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 9 - Sonderregelungen

- 1) Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg die Höhe der Benutzungsentgelte pauschal festsetzen.
- 2) Bei einer widerrechtlichen Übertragung der Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen wird eine Gebühr in Höhe von EURO 200,-- erhoben.
- 3) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen kann der Vorstand der Gemeinde Schauenburg die in § 4 a-f aufgeführten Benutzungsentgelte durch Beschluss ermäßigen bzw. die Räumlichkeiten kostenfrei überlassen.
- 4) Sollte durch eine Nutzung der Gemeinde Schauenburg ein nachhaltiger Schaden materieller Art oder im Ansehen entstanden sein, so kann der Nutzer von der künftigen Vergabe/Anmietung ausgeschlossen werden.

§ 10 Härtefälle

Stellt die Erhebung der Benutzungsentgelte in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg das Entgelt ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Miet- und Kostenordnung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft und ersetzt die bisherige Miet- und Kostenordnung vom 10.07.2006.

Der Gemeindevorstand

(Gimmler)
Bürgermeisterin

- Siegel -

Schauenburg, den 25. April 2008